

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen HSC 2000 Coburg.
Er hat seinen Sitz in Coburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07.00 und endet am 30.06. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr wird gegebenenfalls als Rumpfwirtschaftsjahr geführt.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handball-Sports. Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere die Teilnahme am Handballspielbetrieb verwirklicht.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß den Gemeinnützigkeitsregelungen im Sinne §§ 51, 52 AO. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit solche nicht durch die Satzung des BLSV erlaubt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, für Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich besonders engagieren, pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen festzusetzen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftli-

chen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmege-
suchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- dem Vorstandssprecher,
- dem Vorstand Vereinsorganisation und
- dem Vorstand sportliche Leitung.

sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen jeweils der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist intern in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 EUR verpflichtet sind, die Zustimmung des engeren Vorstandes einzuholen.

Der engere Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandssprecher, dem Vorstand Vereinsorganisation und dem Vorstand-sportliche Leitung.
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Justiziar

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) engere Vorstandsschaft
- b) 1. und 2. Spielleiter
- c) 2. Schatzmeister
- d) Jugendleiter
- e) Schülerleiter
- f) Schriftführer

Wesentliche Aufgabe des Vorstandssprechers ist die Wahrnehmung aller Rechte gegenüber der HSC Coburg GmbH sowie der HSC Coburg GmbH & Co KG, insbesondere als Gesellschaftervertreter bzw. Aufsichtsratsmitglied. Hauptaufgabenbereich des Vorstandes Vereinsorganisation ist die gesamte interne Vereinsstruktur, Vereinsarbeit und Vereinsorganisation. Hauptaufgabenbereich des Vorstands sportliche Leitung ist die Koordination des gesamten Sportbetriebes und des Trainingsbetriebes.

Der Verein kann einen Präsidenten haben. Dieses Vereinsorgan ist nicht obligatorisch. Das Amt muss in der Regel durch eine Person des öffentlichen Lebens besetzt werden und hat in erster Linie die Funktion, den Verein zu repräsentieren, sowie die Interessen des Vereins gegenüber öffentlichen Entscheidungsträgern, Verbänden, Sponsoren und sonstigen Dritten bestmöglich wirkungsvoll zu vertreten.

Das Präsidentenamt ist ehrenamtlich. Der Präsident ist nicht gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ein gewählter Präsident ist Mitglied des engeren Vorstands. Er hat das Recht, bei allen Sitzungen anwesend zu sein und ist stimmberechtigt.

Der Vorstand kann eine/n Pressesprecher/in ernennen. Der Ernennungsbeschluss erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit und bedarf keiner Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

Der/Die Pressesprecher/in nimmt in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen teil.

Die Amtszeit des/der Pressesprecher/in endet mit der jeweiligen Amtszeit des Vorstandes bzw. der Neuernennung durch den jeweiligen neu gewählten Vorstand.

Eine Neuernennung bzw. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG im Jahr erhalten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Abschluß und Kündigung von Verträgen.

Die Aufgaben können im einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode ist die Vorstandschaft ermächtigt für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

Vor Wahlen, sowie zur Durchführung der Entlastung der Vorstandschaft, ist ein Wahlausschuss von 3 Personen zu bilden, dessen Mitglieder dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Sind mehrere Mitglieder bereit, die betreffende Funktion auszuüben, dann müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist in einem

zweiten Durchgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Anhäufung von mehr als zwei Ämtern auf eine Person ist unzulässig.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder des von ihm beauftragten 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident, der 1. Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Einladung erfolgte schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Ergebnisse und Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne des § 5 - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Alternativ kann die Einladung auch durch Veröffentlichung in sämtlichen Coburger Tageszeitungen erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mit-

glied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Rnanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.